

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Gebrüder Weiss Gesellschaft m.b.H.

(Stand März 2024)

1. Geltungsbereich und Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers

1.1 Die gegenständlichen Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für sämtliche Bestellungen (Lieferungen und Leistungen) der Gebrüder Weiss Gesellschaft m.b.H. („GW“ oder „Bestellerin“) und den mit ihr konzernmäßig verbundenen Unternehmen. Abweichende Verkaufs- und/oder Lieferbedingungen des Auftragnehmers ("AN") sind nur dann gültig, wenn GW sie ausdrücklich schriftlich anerkennt. Wenn es in einem solchen Fall zu widersprechenden Klauseln kommt, gehen die Bestimmungen der gegenständlichen Allgemeinen Einkaufsbedingungen vor. Eine Bezugnahme in der Bestellung der GW auf Angebotsunterlagen des AN bedeutet keine (indirekte) Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des AN.

1.2 Mit der Annahme und Ausführung unserer Bestellungen anerkennt der AN die Einkaufsbedingungen der GW. Diese werden dadurch Vertragsbestandteil und Grundlage der jeweiligen Vereinbarung. Die gänzliche oder teilweise Weitergabe von Aufträgen durch den AN bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von GW. Änderungen und/oder Ergänzungen der Bestellung sowie mündliche Absprachen bedürfen für ihre Geltung der schriftlichen Zustimmung von GW. Darüber hinaus gelten diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen für sämtliche Rahmeneinkaufsverträge der GW.

1.3 Änderungen der gegenständlichen Allgemeinen Einkaufsbedingungen werden dem AN schriftlich oder auf elektronischem Wege bekannt gegeben. Die Änderungen erlangen vier Wochen nach Bekanntgabe Rechtsgültigkeit für alle gegenwärtigen Geschäftsbeziehungen des AN, sofern der AN nicht bis dahin einen schriftlichen Widerspruch absendet.

1.4 Allfällige in Papierform oder digitaler Form mitgelieferte Geschäftsbedingungen des AN oder seiner Subunternehmer gelten mangels einer vorherigen besonderen schriftlichen Anerkennung von GW insbesondere auch dann nicht, wenn von GW oder ihr zurechenbaren Dritten (z.B. Mitarbeitern, Konsulenten) ein darin vorgesehenes vertragsbegründendes Verhalten gesetzt wird oder allenfalls Registrierungshandlungen gesetzt werden.

2. Gültigkeit und elektronische Auftragsabwicklung

2.1 Der gesamte Bestellvorgang erfolgt auf elektronischem Wege (zB mittels Web-Applikation oder EDI-Anbindung), es sei denn, etwas anderes wurde vorher ausdrücklich und schriftlich zwischen GW und AN vereinbart. Der AN ist verpflichtet, den Auftrag und die

zugehörigen Rechnungen elektronisch und in einer für GW zur elektronischen Datenverarbeitung automatisiert verwendbaren Form zu übersenden.

2.2 Der AN verpflichtet sich dazu, seine zur Umsetzung und Erfüllung des Auftrags notwendigen Daten in das digitale Lieferantenportal der GW einzuspeisen und deren Korrektheit und Vollständigkeit aufrecht zu halten. Der Umfang der Daten richtet sich nach den Anforderungen im Lieferantenportal, umfasst aber jedenfalls auch die Verpflichtung, die vom Lieferanten angebotenen Warenkataloge im Erfassungsmodul im Rahmen des e-procurement von GW up-to-date zu halten.

2.3 Gleichzeitig ist der AN verpflichtet, von Zeit zu Zeit einen geschäftsüblichen Fragebogen im Rahmen der Lieferanten-Selbstauskunft, der von GW vorgegeben wird, auszufüllen und die Fragen wahrheitsgemäß zu beantworten.

3. Annahme des Auftrages

3.1 Die Annahme des Auftrages ist vom AN umgehend schriftlich (elektronisch) zu bestätigen. Sollte dies nicht innerhalb einer angemessenen Frist (spätestens innerhalb von zwei Wochen) erfolgen, so hat GW die Möglichkeit, den Auftrag ohne Abschlagszahlung, somit ohne Kosten, binnen einem Monat zu widerrufen. Die Auftragsbestätigung darf die Bestellung von GW inhaltlich nicht verändern. GW ist an eine Abweichung nur dann gebunden, wenn GW ihr ausdrücklich schriftlich zustimmt.

4. Lieferfrist und Verzug

4.1 Die jeweils vereinbarte Liefer- oder Leistungsfrist beginnt mit dem Bestelltag zu laufen. Wurde keine Frist vereinbart, so ist unverzüglich zu liefern oder zu leisten. Im Hinblick auf die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang bei dem von GW angegebenen Bestimmungs- bzw. Verwendungsort an. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie von Leistungen kommt es auf deren Abnahme durch GW oder eines von GW beauftragten Dritten an.

4.2 Sollte es auf Seiten des AN zu Lieferverzögerungen kommen, so hat der AN GW unverzüglich zu verständigen und eine diesbezügliche Entscheidung im Hinblick auf die weitere Vorgehensweise von GW einzuholen. Der AN ist aber in jedem Fall angehalten, alles zu unternehmen, um die Lieferung/Leistung möglichst rasch zu leisten. Eine Verlängerung der Liefer- oder Leistungsfrist bedarf in einem solchen Fall der ausdrücklichen sowie

schriftlichen Zustimmung durch GW. GW ist im Falle eines Lieferverzuges berechtigt, nach einer angemessenen Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt auch dann, wenn eine verspätete Teillieferung früher von GW vorbehaltlos angenommen wurde. Bei einem Fixgeschäft entfällt die Notwendigkeit einer Nachfristsetzung.

4.3 Ist bereits innerhalb der Lieferfrist des AN abzusehen, dass dieser seine Lieferungen bzw. Leistungen bis zum vertraglich vereinbarten Termin nicht ordnungsgemäß erbringen kann, so ist GW berechtigt, auf Kosten und Gefahr des AN alle Maßnahmen zu ergreifen, um einen drohenden Terminverzug abzuwenden. Bei Gefahr in Verzug bzw. einem sonst drohenden höheren Schaden ist GW nicht verpflichtet, den AN aufzufordern und ihm eine Nachfrist zu setzen.

4.4 Im Falle vorzeitiger Lieferung behält sich GW vor, daraus resultierende Mehrkosten, wie zB. Lager- und Versicherungskosten, an den AN weiter zu verrechnen sowie die eigenen Leistungen entsprechend dem vereinbarten Liefertermin zu erbringen. Bis zum vereinbarten Termin ist lediglich die Haftung von GW auf die eines Verwahrers beschränkt.

4.5 Bei einer Änderung der Gesellschafterstruktur/ Eigentümerstruktur des AN oder im Falle seiner Insolvenz, ist es GW unbeschadet verfahrensrechtlicher Konsequenzen erlaubt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Im Hinblick auf obig angeführte Umstände trifft den AN gegenüber GW eine umfassende Informationspflicht.

5. Versand, Lieferung, Gefahrenübergang, Eigentumsvorbehalt

5.1 Im Hinblick auf Leistungen und bei Lieferungen mit Montage und/oder Aufstellung geht die Gefahr mit der Abnahme durch dazu befugte und von GW dazu eingesetzte Dienstnehmer über.

5.2 Bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage geht die Gefahr mit der Übernahme durch dazu befugte und von GW dazu eingesetzte Dienstnehmer beim jeweiligen „Verwendungsort“ über, wobei die Gefahr erst stets dann auf GW übergeht, wenn der AN die Lieferung solchen Dienstnehmern übergeben hat, und diese die Lieferung am Ort der Lieferanschrift untersucht und als ordnungsgemäß übernommen haben und der AN auch alle Nebenverpflichtungen, wie die Beistellung der erforderlichen Prüfnachweise, Beschreibungen, Bedienungsanleitungen und dergleichen einwandfrei erfüllt hat.

5.3 Es gilt DDP 2020 frei „Verwendungsort“, wobei bei Lieferung auf Baustellen oder an direkt integrierte Vertragspartner (zB Lagerhallenbetreiber) die Abladung auf Kosten und Gefahr des AN erfolgt.

5.4 Lieferungen in Teilen bedürfen wie auch Über- und Unterlieferungen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch

GW. Die Anlieferung der Waren an den Wareneingang der jeweiligen Lieferadresse hat zu den in der Bestellung genannten oder sonst üblichen Waren-Übernahmezeiten zu erfolgen.

5.5 Werden von GW aufgrund gesonderter vertraglicher Vereinbarung die Transport- und Lieferkosten übernommen und keine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben, so ist zu den jeweils günstigsten, dem Gut/der Leistung angepassten Kosten zu versenden, widrigenfalls sind alle daraus resultierenden negativen Folgen und erhöhte Kosten vom AN zu tragen. Mehrkosten für eine zur Einhaltung des Liefertermins etwa notwendige beschleunigte Beförderung sind dann ebenfalls vom AN zu tragen.

6. Rechnungslegung und Zahlung

6.1 Der AN hat die Rechnung sofort nach Lieferung bzw. nach vollständig erbrachter Leistung an GW zu übermitteln. Bestellnummer und Bestelldaten sind in der Rechnung anzuführen. Rechnungen über Arbeitsleistungen oder Montagen sind von GW bestätigte Zeitausweise beizugeben. Darüber hinaus hat bei ausfuhrgenehmigungspflichtigen Waren die Rechnung alle dafür notwendigen Kennzeichnungen zu enthalten.

6.2 Rechnungen, die Pkt. 6.1 nicht entsprechen, werden von GW unbearbeitet zurückgesendet. In diesem Fall gilt die Rechnung als nicht gelegt. Die Zahlungsfrist beginnt somit erst in dem Zeitpunkt, da die jeweilige Leistung und/oder Lieferung durch GW vollständig abgenommen wurde und die Rechnung ordnungsgemäß im Sinne 6.1 eingegangen ist. Soweit der AN Materialtests, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die oben definierte Vollständigkeit der Lieferung oder Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen voraus. Der AN nimmt zur Kenntnis, dass eine Bezahlung jeglicher Rechnungen nur dann erfolgen kann, wenn das Lieferantenportal von GW mit den abgefragten Informationen des AN am jüngsten jeweiligen Stand befüllt ist. Die Verantwortung dafür trägt der AN.

6.3 GW ist berechtigt, Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem AN mit Forderungen, die konzernmäßig mit GW verbundenen Unternehmen ihm gegenüber zustehen, zu verrechnen.

6.4 Zahlungen erfolgen innerhalb von 60 Tagen netto. Bei Mängeln kann GW die Zahlung bis zu deren vollständigen Behebung zurückhalten. Eine erfolgte Zahlung stellt jedoch weder eine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung oder Leistung noch einen Verzicht auf GW zustehende Rechte dar.

6.5 Die Zahlung gilt dann als rechtzeitig, wenn die Durchführung des Überweisungsauftrages an die Bank von GW spätestens am Fälligkeitstag erfolgt. Bankspesen der Empfängerbank sind vom AN zu tragen.

6.6 Der AN hat für die inhaltlich richtige und rechtswirksame Ausstellung der zur Zollbefreiung erforderlichen Warenverkehrs-

bescheinigung zu sorgen; andernfalls hat er für alle nachteiligen Folgen aufzukommen.

6.7 Der AN verzichtet auf die Anfechtung wegen Irrtum und Verkürzung über die Hälfte.

7. Abnahme sowie Gewähr bei Mängel/Haftung

7.1 Die Annahme von Lieferungen oder Leistungen an sich, deren vorübergehende Nutzung und/oder auch geleistete Zahlungen führen weder zu einer Abnahme noch einem Verzicht auf GW zustehende Rechte. Empfangsscheine oder sonstige Quittungen im Hinblick auf die Warenannahme von GW stellen keine Erklärung von GW über die endgültige Übernahme der gelieferten Waren dar.

7.2 GW unterliegt keiner grundsätzlichen, sofort nach Übergabe vorzunehmenden, Rügepflicht. GW wird jedoch dem AN über erkannte Mängel so rasch als möglich informieren, diese Rügepflicht unterliegt aber keiner zeitlichen Beschränkung.

7.3 Eine Prüfung auf Vollständigkeit und eventuell sichtbare Mängel sowie die endgültige Warenübernahme im Sinne einer Abnahme erfolgt in angemessener Zeit nach dem Wareneingang. Entsprechen bei einer stichprobenartigen Überprüfung Teile einer Lieferung nicht den Vorschriften von GW oder der handelsüblichen Beschaffenheit, so hat GW das Recht die gesamte Lieferung zurückzuweisen.

7.4 Der AN hat für seine Lieferungen und Leistungen zwei Jahre Gewähr zu leisten. Bei Lieferungen und Leistungen, die mit Gebäuden und/oder Grundstücken fest verbunden werden, beträgt die Gewährleistungsfrist drei Jahre. Nach Beseitigung beanstandeter Mängel beginnt die Gewährleistungsfrist für den ausgetauschten Liefer- bzw. Leistungsgegenstand neu zu laufen.

7.5 Die Gewährleistungspflicht beginnt bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage und bei Leistungen mit der Abnahme, bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage mit dem Eingang beim Verwendungsort, für geheime Mängel ab Erkennung. Bei Lieferungen an Orte, an denen GW unter Verwendung der gelieferten Ware Aufträge außerhalb ihrer eigenen Betriebsstätten ausführt, beginnt die Gewährleistungsfrist mit der Abnahme der von GW zu erbringenden Leistung durch ihren Auftraggeber. Zur Wahrung der Frist reicht die schriftliche Geltendmachung durch GW.

7.6 Der AN leistet Gewähr für die Verwendung besten, zweckentsprechenden sowie fabrikneuen Materials, fachgemäße und zeichnungsgerechte Ausführung, zweckmäßige Konstruktion und einwandfreie Montage – jeweils auf dem jeweiligen Stand der Technik. Im Hinblick auf Engineering-, Beratungs-, Software oder Dokumentationsleistungen sowie im Falle einer Personalentsendung übernimmt der AN für die Dauer von zwei Jahren ab Erbringung die uneingeschränkte Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner schriftlichen und mündlichen Angaben und Anweisungen.

7.7 Der AN räumt GW auch für den Fall einen Rückgriffsanspruch ein, dass der Endkunde Unternehmer ist und GW diesem Gewähr leistet. Darüber hinaus verzichtet der AN auf den Einwand einer verspäteten Geltendmachung des Rückgriffsrechtes.

7.8 Der AN hat allfällige Mängel, die innerhalb der oben angeführten Gewährleistungsfristen auftreten, auf seine Kosten nach Wahl von GW entweder unverzüglich frei Verwendungsort zu beheben oder innerhalb gesetzter Frist mangelfrei neu zu liefern oder zu leisten. GW ist jedenfalls auch berechtigt, vom AN den Ersatz sämtlicher mit der Behebung des Mangels verbundenen Kosten wie z.B. Aus- und Einbaukosten zu verlangen. Untersuchungskosten sind GW jedenfalls dann zu ersetzen, wenn die Untersuchung Mängel ergeben hat. Bei Gefahr im Verzug, etwa zur Vermeidung eigenen Verzuges, oder bei Säumigkeit des AN in der Beseitigung von Mängeln behält sich GW vor, sich ohne vorherige Anzeige und unbeschadet ihrer Rechte aus der Gewährleistungshaftung des AN, auf Kosten des AN anderweitig einzudecken oder mangelhafte Ware zu Lasten des AN nachzubessern oder nachbessern zu lassen. Die Kosten für eine solche Nachbesserung sind GW auch dann in voller Höhe zu ersetzen, wenn diese höher als die Kosten einer Nachbesserung durch den AN wären.

7.9 Zu- und Vorlieferanten (in welcher Form auch immer) des AN gelten in jedem Fall als Erfüllungsgehilfen des AN.

7.10 Im Hinblick auf sämtliche vom AN gegenüber GW verursachten Schäden haftet der AN nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ohne Einschränkung. Diese Haftung umfasst auch den Ersatz des Schadens aus entgangenem Gewinn.

8. Immaterialgüterrechte

8.1 Der AN haftet für die Freiheit von sämtlichen Rechten Dritter an den Lieferungen und Leistungen an GW. Der AN hat GW bei aus Lieferungen und Leistungen entstehenden patent-, urheber-, marken- und musterschutzrechtlichen Streitigkeiten schad- und klaglos zu halten und den uneingeschränkten Gebrauch des gelieferten Gutes zu gewährleisten. Ungeachtet anderer Verpflichtungen hat der AN GW bezogen auf von ihm gelieferte Produkte hinsichtlich aller Produkthaftungsansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten. Der AN ist jedenfalls verpflichtet, GW alle Kosten zu ersetzen, die GW aus der Abwehr einer Inanspruchnahme oder aus einer Ersatzleistung erwachsen. Der AN verpflichtet sich, dieses Risiko ausreichend versichert zu halten und über Aufforderung GW einen geeigneten Nachweis darüber zu erbringen.

8.2 Der AN hat GW unverzüglich zu unterrichten, wenn Dritte Ansprüche im Hinblick auf mit der Lieferung und/oder Leistung an GW zusammenhängende Patent-, Marken-, Musterschutz- oder Urheberrechte erheben und dadurch der Betrieb von GW direkt oder indirekt behindern werden könnte. Der AN hat GW volle Unterstützung und Information zu geben, um einen allfälligen Angriff Dritter abzuwehren.

9. Sicherheit

9.1 An GW gelieferte Produkte und/oder errichtete Anlagen müssen einerseits mit den vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen ausgestattet sein, andererseits den jeweils am Verwendungsort geltenden Sicherheitsvorschriften entsprechen. Jedenfalls haben die Produkte und/oder Anlagen dem aktuellen Stand der Technik zu entsprechen, außer der aktuelle Stand der Technik ist aus sicherheitstechnischen Erwägungen gegenüber dem früheren Stand risikobehafteter. In einem solchen Fall hat der AN GW umfassend über die sicherheitstechnischen Aspekte aufzuklären und die Hintergründe schriftlich darzulegen.

9.2 Der AN hat die zutreffenden EU-Richtlinien, das Elektrotechnikgesetz und alle darauf beruhenden Vorschriften (sämtliche in der jeweils geltenden Fassung) sowie die jeweils gültigen ÖVE- bzw. anzuwendenden VDE-Vorschriften, technische Ö-Normen, DIN-Normen, Europäische Normen (EN) und ähnliche Regelwerke einzuhalten.

9.3 An GW gelieferte Anlagen, Systeme und Produkte haben den unionsrechtlichen und nationalen Vorschriften und Normen zu genügen und insbesondere die CE-Kennzeichnung zu tragen. Bei der Lieferung sind entsprechende Konformitätserklärungen mit Kurzbeschreibungen sowie gegebenenfalls Montageanleitungen und Einbauvorschriften beizubringen. Im Übrigen hat der AN GW bei Rahmenbezugsvereinbarungen (insb. bei standardisierten Verbrauchsgütern) über relevante Änderungen von Werkstoffen, Fertigungsverfahren und Zulieferteilen sowie von Konformitätserklärungen rechtzeitig zu informieren. Darüber hinaus hat der AN bei Lieferungen von Anlagen und Geräten, die von dritter Seite oder durch GW zu montieren sind, alle im üblichen Ausmaß erforderlichen und für GW notwendigen Unterlagen wie Montagepläne, Datenblätter, Einbauanleitungen, Verarbeitungshinweise, Lager-, Betriebs- und Wartungsvorschriften, Ersatz- und Verschleißteillisten etc. mitzuliefern und alle zumutbare Unterstützung zu leisten.

9.4 Beschriftungen sind in deutscher und auf Wunsch von GW kostenlos auch in anderen, zu erwartenden Sprachen anzubringen. Die Bedienungsvorschriften- und -anleitungen sind jeweils zweifach in deutscher und auf Verlangen von GW auch in anderen europäischen Sprachen auszufertigen.

10. Planungen, Material- Werkzeugbeistellungen

10.1 Alle Unterlagen, wie z.B. Pläne, Zeichnungen und Modelle gehen ins Eigentum von GW über. Diese sind GW jederzeit, auch bei vorzeitiger Vertragsauflösung auf ihr Verlangen hin zu übergeben. Spätestens mit Abschluss der jeweiligen Bestellung/Bestellbestätigung sind die Unterlagen darüber hinaus unaufgefordert vom AN an GW zu übergeben.

10.2 Damit GW die Pläne und sonstigen Unterlagen ohne weitere Mitwirkung oder Zustimmung des AN durch die Verwirklichung der jeweiligen Planung in ursprünglicher oder veränderter Form verwerten oder sonst verwenden kann, räumt der AN

GW exklusiv, unwiderruflich und ohne zusätzlichen Entgeltsanspruch das unterlizenzierbare, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbeschränkte Werknutzungsrecht und die ebensolche Werknutzungsbewilligung an den aus dieser Beauftragung entstehenden Werken ein.

10.3 Zeichnungen und technische Berechnungen sind, soweit erforderlich, kostenlos vom AN mitzuliefern. Von GW zur Ausführung des Auftrages überlassene Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Normenblätter, Druckvorlagen und dergleichen bleiben im Eigentum von GW und dürfen ebenso wie danach hergestellte Gegenstände ohne schriftliche Einwilligung durch GW weder an Dritte weitergegeben, noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzt werden. Werkzeuge, Formen und dergleichen, die auf Kosten von GW angefertigt werden, gehen mit deren Bezahlung ins Eigentum von GW über.

10.4 Alle diese Beilagen und Behelfe im weiteren Sinn sind in geeigneter Weise als Eigentum von GW zu kennzeichnen und gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern sowie gegebenenfalls instanzzusetzen oder zu erneuern. Sie sind mit Lieferung bzw. Storno der Bestellung zurückzustellen. Vorbehaltlich weiterer Rechte kann GW überdies ihre Herausgabe verlangen, wenn der AN diese Pflichten verletzt oder Fertigungsschwierigkeiten bestehen. Ein Zurückbehaltungsrecht des AN ist jedenfalls ausgeschlossen.

10.5 Das beigestellte Material bleibt im Eigentum von GW und ist unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Seine Übernahme ist auf Verlangen von GW schriftlich zu bestätigen. Seine Verwendung ist nur für Aufträge von GW und den mit ihr konzernmäßig verbundenen Unternehmen gestattet. Bei Wertminderung oder Verlust hat der AN Ersatz zu leisten. Allfällige Ersatzansprüche des AN wegen nicht zeitgerechter Beistellung sowie ein Zurückbehaltungsrecht des AN sind ausgeschlossen.

11. Zessionen

11.1 Mitteilungen über Zessionen, müssen bei sonstiger Unwirksamkeit schriftlich per eingeschriebenem Brief (nicht per Fax oder E-Mail) an die Hauptbuchhaltung am Sitz der GW, in Lauterach, Vorarlberg, Österreich gerichtet werden. Diese werden mit Ablauf des zweiten Arbeitstages nach Einlangen wirksam. Der AN anerkennt ausdrücklich, dass eine solche Bearbeitungsfrist angemessen ist. Im Falle einer Zession ist GW berechtigt, eine Bearbeitungs- und Evidenzhaltungsgebühr in Höhe von EUR 75,- oder aber 0,5% der abgetretenen Forderung, je nachdem, welcher Betrag höher ist, zu verrechnen und einzubehalten.

12. Gewerberechtliche und sonstige Genehmigungen

12.1 Der AN erklärt ausdrücklich, sämtliche für die Ausführung der vereinbarten Leistungen erforderlichen gewerberechtlichen oder sonstigen Genehmigungen zu halten und wird GW auf Wunsch entsprechende Dokumente unverzüglich vorlegen. Soweit für die Arbeiten besondere behördliche Genehmigungen, Zulassungen oder

Ab-nahmen erforderlich sind, müssen diese vom AN ohne besondere Vergütung rechtzeitig eingeholt werden.

13. Verhaltenskodex

13.1 Der AN ist verpflichtet, die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung(en) einzuhalten. Insbesondere wird er sich weder aktiv noch passiv, direkt oder indirekt an jeder Form der Bestechung, der rechtswidrigen Absprache von Preisen, der Verletzung der Grundrechte seiner Mitarbeiter oder der Kinderarbeit beteiligen. Er wird im Übrigen Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter am Arbeitsplatz übernehmen, die Umweltschutzgesetze beachten und die Einhaltung dieses Verhaltenskodex bei seinen Lieferanten bestmöglich fördern und einfordern.

13.2 Verstößt der AN schuldhaft gegen diese Verpflichtungen, so ist GW unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen. Sofern die Beseitigung der Pflichtverletzung möglich ist, darf dieses Recht erst nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Frist zur Beseitigung der Pflichtverletzung ausgeübt werden.

13.3 Der Verhaltenskodex der GW kann unter <http://www.gw-world.com> abgerufen werden. Der AN ist verpflichtet, diesen Kodex regelmäßig, aber zumindest einmal jährlich, abzurufen und sein Angebot und die Erbringung seiner Leistung entsprechend anzupassen.

14. Brand, Arbeitnehmer- und Umweltschutz

14.1 Sollte der AN im Rahmen der vertraglichen Beziehungen innerhalb der Betriebsstätten der GW Arbeiten durchführen, hat er die von GW herausgegebenen Brand-, Arbeitnehmer- und Umweltschutzanordnungen unverzüglich anzufordern und genauestens einzuhalten bzw. dafür zu sorgen, dass sie von seinen Leuten genauestens eingehalten werden. Der AN haftet GW für alle durch Zuwiderhandeln gegen diese Bestimmungen entstandenen Schäden. Sollten dem AN in diesem Bereich Unregelmäßigkeiten, auch im Bereich von GW oder Dritten, auffallen, so ist der AN verpflichtet, GW unverzüglich darauf hinzuweisen.

15. Ausländerbeschäftigung

15.1 Der AN verpflichtet sich zur Einhaltung der Bestimmungen sämtlicher Arbeitnehmerschutzgesetze und gesetzlicher Vorgaben von Mindestlöhnen und insbesondere der Beschäftigung von Ausländer im Sinne der jeweiligen nationalen Rechtsordnung. Auf Verlangen von GW hat der AN unverzüglich Arbeitskräfte von der Baustelle bzw. Anlage zu entfernen, die entgegen solcher verbindlicher Bestimmungen beschäftigt werden. Der AN hat dafür zu sorgen, dass sämtliche notwendigen Dokumente und Nachweise in Betriebsstätten von GW oder deren Kunden zu jeder Zeit frei einsehbar sind und zur Verfügung gehalten werden.

16. Versicherung

16.1 Der AN ist verpflichtet, auf seine Kosten eine entsprechende (Projekt-) Haftpflichtversicherung abzuschließen, die alle sich aus dem jeweiligen Auftrag ergebenden Haftungsrisiken deckt. In den Versicherungsschutz ist auch die Haftpflicht seines Personals, seiner Subunternehmer oder seiner sonstigen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen einzubeziehen, derer sich der Auftragnehmer bei der Erfüllung des Vertrages bedient.

17. Import-/Exportkontrolle, Einschränkungen und Zoll

17.1 Der AN hat GW über etwaige Genehmigungspflichten (insb. im Hinblick auf Dual Use Waren) bei (Re-)Exporten seiner Güter gemäß deutschen, europäischen, US-Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Güter in seinen Geschäftsdokumenten zu unterrichten. Hierzu gibt der AN zumindest in seinen Angeboten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen bei den betreffenden Warenpositionen folgende Informationen an:

- für US-Waren die ECCN (Export Control Classification Number) gemäß US Export Administration Regulations (EAR),
- ob die Güter durch die USA transportiert, in den USA hergestellt oder gelagert, oder mit Hilfe US-amerikanischer Technologie gefertigt wurden,
- die Ausfuhrlistennummer gemäß Anlage AL zur deutschen Außenwirtschaftsverordnung oder vergleichbare Listenpositionen einschlägiger Ausfuhrlisten,
- den handelspolitischen Warenursprung seiner Güter und der Bestandteile seiner Güter, einschließlich Technologie und Software,
- die statistische Warennummer (HS-Code) seiner Güter,
- ob die Lieferungen bzw Teile davon als Dual Use Waren gemäß Verordnung (EG) Nr. 428/2009 genehmigungspflichtig sind, sowie
- einen Ansprechpartner in seinem Unternehmen zur Klärung etwaiger Rückfragen von uns.

17.2 Auf Aufforderung durch GW ist der AN verpflichtet, uns alle weiteren Außenhandelsdaten zu seinen Gütern und deren Bestandteilen schriftlich mitzuteilen sowie uns unverzüglich (vor Lieferung entsprechender hiervon betroffener Güter) über alle Änderungen der vorstehenden Daten schriftlich zu informieren.

17.3 Der AN ist verpflichtet, dass er und alle seine verbundenen Unternehmen, Subunternehmer, Mitarbeiter, Auftragnehmer, Vertreter und ganz allgemein alle natürlichen oder juristischen

Personen, die für den AN tätig werden oder diesen Vertrag im Auftrag des AN ausführen (im Folgenden "Beauftragte"), sämtliche nationale und internationale Vorschriften, insbesondere sämtliche Import- und Exportkontrollvorschriften, EU Sanktionen, oder Vorschriften über die Ausfuhrkontrolle sowie sonstige Handelsbeschränkungen oder durch Sanktionen bedingte Beschränkungen einhalten. Im Speziellen ist der AN verpflichtet, dass er und seine Beauftragten die folgenden Vorschriften einhalten: (i) sämtliche nationale, europäische und internationale Vorschriften über dual-use Güter, (ii) sämtliche nationale, europäische und internationale Vorschriften zur Korruptionsbekämpfung, (iii) alle im Rahmen der Sanktionsprogramme der Vereinten Nationen oder anderer regionaler oder nationaler Programme verhängten Sanktions-, Beschränkungs- oder Embargomaßnahmen, (iii) sämtliche nationale und internationale Vorschriften zur Terrorismusbekämpfung und Geldwäsche sowie alle sonstigen anwendbaren Ein- und Ausfuhrbeschränkungen, Vorschriften, Richtlinien und Gesetze.

Der Lieferant verpflichtet sich, GW unverzüglich zu informieren, wenn er den Verdacht oder Kenntnis davon hat, dass er oder einer oder mehrere seiner Beauftragten gegen die oben genannten Vorschriften verstoßen oder auf der Specially Designated Nationals And Blocked Persons List (SDN-Liste) oder einer anderen vergleichbaren nationalen oder internationalen Liste, insbesondere der Vereinten Nationen, stehen. SDN-Liste ist die Liste der speziell benannten Staatsangehörigen gemäß der Executive Order 13224, deren Zweck es ist, Personen zu identifizieren, die des Terrorismus verdächtigt werden, oder jede neuere Version, die vom Office of Foreign Assets Control des US-Finanzministeriums (OFAC) herausgegeben und auf der offiziellen Website (<http://www.treasury.gov/resource-center/sanctions/SDN-List/Pages/default.aspx>) veröffentlicht wurde, jede Ersatzwebsite oder jede andere offizielle Veröffentlichung dieser Liste.

17.4 Weiters sind dem AN und all seinen Beauftragten die Teilnahme an Geschäften in bzw. sämtliche grenzüberschreitende Lieferungen oder Dienstleistungen nach bzw. aus sanktionierten Gebieten verboten, jedenfalls einschließlich in, von oder aus folgenden Gebieten: Russland, Weißrussland, der Ukraine, Kuba, Myanmar, Nordkorea, Sudan, Syrien, Regionen Krim/Sewastopol/Simferopol, (nachfolgend „Beschränkte Gebiete“) unabhängig von der Art der Leistung, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Ein- und Ausfuhr von Paketen oder Fracht (z.B. Paletten), Lagerung von importierten Sendungen, Retouren usw., verboten.

Der AN ist insbesondere verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass er und seine Beauftragten:

(i) keine Lieferungen, Versendungen oder Leistungen in Beschränkte Gebiete erbringen bzw. Lieferungen, Sendungen oder Leistungen aus Beschränkten Gebieten erhalten oder beziehen, einschließlich Fracht-, Liefer- oder Paketzustelldiensten für Sendungen nach oder aus den Beschränkten Gebieten;

(ii) nicht den Versand oder die Lieferung von Leistungen von oder in die Beschränkten Gebieten ermöglichen;

(iii) sämtliche Hinweise auf grenzüberschreitende Versandmöglichkeiten nach Russland, Weißrussland und in die Ukraine entfernen, einschließlich sämtlicher Hinweise in Medien des AN, auf der Website des AN, in Portalen, Kundendiensten sowie in internen Ressourcen

(iv) sämtliche Werbung oder Vermarktung der oben genannten verbotenen Aktivitäten eingestellt wird und keine Werbung oder Vermarktung der oben genannten verbotenen Aktivitäten stattfindet bzw. diese verboten wird;

(vi) nicht an Geschäften oder Geschäftsmöglichkeiten in Beschränkten Gebieten teilnehmen;

(vii) nicht an Geschäften oder Geschäftsmöglichkeiten teilnehmen, an denen Personen oder Einrichtungen aus Beschränkten Gebieten beteiligt sein könnten.

17.5 Bei Lieferungen und Leistungen, die aus einem der EU angehörenden Land außerhalb Österreichs erfolgen, ist Ihre EU-Umsatzsteuer-Identifikations-Nr. anzugeben.

17.6 Importierte Waren sind verzollt zu liefern.

17.7 Der AN ist verpflichtet, im Rahmen unionsrechtlichen und nationalen Zollregelungen auf seine Kosten geforderte Erklärungen und Auskünfte zu erteilen, Überprüfungen durch die Zollbehörde zuzulassen und erforderliche amtliche Bestätigungen beizubringen.

17.7 Verletzungen der Verpflichtungen gemäß dieses Abschnitts stellen eine wesentliche Vertragsverletzung dar und berechtigen GW den Vertrag zwischen AN und GW fristlos zu kündigen.

18. Information über sachgemäße Lagerung und Entsorgung gefährlicher Abfälle, RoHS

18.1 Neben den allgemeinen gesetzlichen Instruktionspflichten hat der AN GW sämtliche notwendigen und nützlichen Informationen über die zu liefernde Ware oder die Leistung zu geben, insbesondere Hinweise für eine sachgemäße Lagerung sowie Sicherheitsdatenblätter gemäß den gültigen unionsrechtlichen Verordnungen und Vorgaben. Er hat GW im Übrigen auf die Möglichkeit des Anfalls von gefährlichen Abfällen oder Altölen bei den von ihm gelieferten Waren hinzuweisen und dabei insbesondere die Art und etwaige Entsorgungsmöglichkeiten anzuführen. Der AN ist auf Aufforderung von GW hin zur kostenlosen Übernahme der nach der bestimmungsgemäßen Verwendung der von ihm gelieferten oder gleichartigen Waren verbleibenden Abfälle i. S. des Abfallwirtschaftsgesetzes verpflichtet, begrenzt jedoch mit dem Umfang der von ihm gelieferten Menge. Sollte der AN die Übernahme verweigern oder ist eine solche nicht möglich, kann GW die Entsorgung auf Kosten des AN vornehmen.

18.2 Der AN garantiert, dass die von ihm auf Grund der Bestellung zu erbringenden Lieferungen RoHS (Restriction of the use of certain Hazardous Substances in Electrical and Electronic Equipment) - konform sind, und somit den im Zusammenhang mit der RoHS-Richtlinie der Europäischen Union zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in elektrischen und elektronischen Geräten zum Zeitpunkt der Lieferung bestehenden Grenzwerten entsprechen. Bei einer Erbringung von nicht RoHS - konformen Lieferungen hat der AN GW unbeschadet allfälliger Gewährleistungsansprüche alle aus den Lieferungen resultierenden Schäden zu ersetzen.

19. Altstoff Recycling, Abfallwirtschaftsgesetz, Elektrogeräteverordnung

19.1 Alle Transport-, Verkaufs-, und Serviceverpackungen inländischer Lieferungen an GW sind vom AN ausschließlich über die Altstoff Recycling Austria AG ("ARA AG") zu empfangen. Der AN stellt GW hinsichtlich aller Kosten, die GW infolge einer fehlenden Entpflichtung oder einer Entpflichtung über ein anderes Sammel- und Verwertungssystem als das der ARA AG entstehen, schad- und klaglos.

19.2 Die Verpackung hat sachgemäß und entsprechend der jeweils gültigen rechtlichen Vorgaben zu erfolgen. Der AN trägt in jedem Fall die Gefahr und die Kosten der Verpackung. Der inländische AN hat Verpackungsmaterial zu verwenden, hinsichtlich dessen er sich für die Freistellung von der Rücknahmeverpflichtung eines Dritten bedient, und uns alle erforderlichen Angaben darüber zu machen. ~~Nach dem derzeitigen ARA (Altstoffrecycling Austria AG) System hat der AN "ARA Lizenznummer", "Verpackungsfractionen" und ihre Gewichte auf dem Lieferschein anzuführen. Sofern wir damit einverstanden sind, dass sich der AN keines Dritten bedient, hat der AN das Verpackungsmaterial von der von uns bezeichneten Stelle unverzüglich abzuholen und gemäß der VerpackungsVO 1996 in der jeweils geltenden Fassung auf eigene Kosten zu entsorgen und uns daraus schad- und klaglos zu halten ("Selbstentpflichtung"). Die Selbstentpflichtung hat uns der AN schon bei Aufnahme des Geschäftskontaktes mitzuteilen. Uns trifft keine Rückbringungs-, Entsorgungs- oder Lagerpflicht. Bei Verzug des AN kann GW das Verpackungsmaterial auf Kosten und Gefahr des AN entsorgen oder entsorgen lassen. Werden nicht über die ARA freigestellte Materialien mangels pflichtgemäßer Aufklärung durch den inländischen AN von uns über das ARA-System entsorgt, hat der AN GW die gesamten Kosten zu erstatten, die uns daraus entstehen.~~

19.3 Der AN hat alle nach bestimmungsgemäßer Verwendung als "Abfälle" bzw. "gefährliche Abfälle" zu beurteilende Liefergegenstände, Rückstände oder Reststoffe solcher Liefergegenstände auf seine Gefahr und Kosten zur Entsorgung zurückzunehmen.

19.4 Falls der AN, welcher seinen Sitz in Österreich hat, Elektro- und Elektronikgeräten für gewerbliche Zwecke verkauft, übernimmt er die Verpflichtung zur Finanzierung der Sammlung und

Behandlung von Elektro- und Elektronikgeräten im Sinne der Elektroaltgeräteverordnung.

19.5 Der AN, welcher seinen Sitz in Österreich hat, hat dafür Sorge zu tragen, dass er sämtliche ihn, als Hersteller/Importeur gemäß dem Abfallwirtschaftsgesetz und der Elektroaltgeräteverordnung, treffenden Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt. Der AN hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche von ihm gelieferten Produkte nicht gegen das Stoffverbot der Elektroaltgeräteverordnung verstoßen.

19.6 Der AN haftet uneingeschränkt für alle Schäden und sonstigen finanziellen Nachteile, die uns durch den AN wegen fehlender oder mangelhafter Erfüllung obiger Finanzierungsverpflichtung entstehen. Die Beweislast für die Erfüllung dieser Verpflichtung trifft den Verkäufer.

20. Verwendung der Marke Gebrüder Weiss

20.1 Ohne vorherige schriftliche und ausdrückliche Genehmigung durch GW ist der AN nicht berechtigt, die Marke der „GW“, das oder ein „Gebrüder Weiss“-Logo oder sonstige Marken von GW in seine Referenzliste oder sonstige Kommunikationsmaterialien aufzunehmen oder in anderer Weise auf die Geschäftsbeziehung mit GW öffentlich hinzuweisen.

21. Lieferung von Hard- und Software

21.1 Hard- und Software stellen immer eine Einheit dar, außer bei einer konkreten Bestellung wurde schriftlich etwas anderes vereinbart.

21.2 Bei Lieferung von „Standardsoftware“ (dh nicht individuell für GW entwickelt), räumt der AN GW ein übertragbares und nicht ausschließliches Nutzungsrecht ein. Bei Kauf (grundsätzlich einmaliges Entgelt) ist darüber hinaus das Nutzungsrecht zeitlich unbegrenzt.

21.3 Bei für GW individuell programmierter Software („Individualsoftware“) räumt der AN GW ein exklusives, auch den AN selbst ausschließendes, übertragbares und zeitlich unbegrenztes Werknutzungsrecht für alle Nutzungsarten ein. Darüber hinaus ist der Quellcode der Individualsoftware in der jeweiligen Letztversion zu übergeben. Zu diesem Zweck wird der AN an GW einen Datenträger, der auf dem System von GW gelesen werden kann, mit dem Quell- und Maschinencode samt der dazugehörigen Dokumentation (Index zum Datenträger, Programm und Datenflusspläne, Testverfahren, Testprogramme usw.) übergeben. Neben dieser Dokumentation hat der AN GW vor der Abnahme eine ausführliche schriftliche Benutzerdokumentation in deutscher Sprache und/oder der von GW sonst gewünschten Sprache in ausreichender Anzahl gedruckt sowie in elektronischer Form (zB als pdf-Datei) zur Verfügung zu stellen.

21.4 Individualsoftware wird, nach Prüfung der Übereinstimmung mit dem von GW vorgegebenen Lastenheft, durch ein

schriftliches und von beiden Seiten mit Unterschrift freigegebenes Abnahmeprotokoll abgenommen.

21.5 Allfällige Nachbesserungen sind im Abnahmeprotokoll aufzunehmen. Sollte GW binnen vier Wochen ab Bekanntgabe der Abnahmebereitschaft durch den AN keine Abnahme durchführen oder eine solche unberechtigt verweigern, so gilt die erstellte Software als abgenommen, sobald sie in einem kostenlosen Probebetrieb für die Dauer von zumindest acht Wochen zufriedenstellend und ohne Fehlermeldungen gelaufen ist. Im Zweifel beginnt die genannte Frist erst mit der produktiven Nutzung durch GW oder - im Fall der Weitergabe - durch den Endkunden von GW (bzw. einer ihrer konzernverbundenen Töchter) zu laufen.

21.6 Innerhalb der Gewährleistungsfrist erhält GW alle nachfolgenden Programmversionen, welche eine Fehlerkorrektur enthalten („Updates“), kostenlos zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus verpflichtet sich der AN, GW für die gelieferte Software eine Wartung und Softwarepflege für mindestens 5 Jahre ab Abnahme zu marktüblichen Konditionen anzubieten. Für den Zeitraum der Gewährleistung wird das Wartungsentgelt entsprechend reduziert.

21.7 Bei einer Implementierung von Soft-/und/oder Hardware durch den AN ist der AN für sämtliche daraus entstandene Schäden haftbar. Insbesondere haftet der AN für den Verdienstausfall der GW bei einem Stillstand des Systems. Der AN ist, sollte darüber keine weitere Vereinbarung getroffen worden sein, auch für eine allenfalls notwendige vollständige Datenmigration verantwortlich.

22. Geheimhaltung

22.1 Der AN ist zur Geheimhaltung der ihm im Zuge der Zusammenarbeit über GW und den Gegenstand des Auftrages zur Kenntnis gelangten Informationen verpflichtet, dies jedoch nur insofern sie nicht allgemein oder ihm auf andere Weise rechtmäßig bekannt sind. Insbesondere verpflichtet sich der AN die von ihm in Erfüllung des Auftrages von GW erarbeiteten Ergebnisse oder Teilergebnisse geheim zu halten und ausschließlich für die Erfüllung des jeweiligen Auftrages zu verwenden. Sollte sich der AN zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten eines Dritten bedienen, so hat er diesen Dritten vertraglich zu einer entsprechenden Geheimhaltung zu verpflichten.

22.2 Gleiches gilt für GW oder Dritte betreffende personenbezogene Daten, Informationen nach § 38 BankwesensG oder § 48a BörsenG u. dgl., die dem AN im Zusammenhang mit dem Auftrag von GW zur Kenntnis gelangen. Der AN hat alle diese Informationen und Ergebnisse insbesondere vor dem Zugriff Dritter zu schützen, das Datengeheimnis nach § 15 DatenschutzG einzuhalten und seine damit befassten Mitarbeiter gleichfalls zur entsprechenden Geheimhaltung zu verpflichten.

23. Datenschutz

23.1 Beide Vertragsparteien sind sich der besonderen Schutzbedürftigkeit von personenbezogenen Daten bewusst und verpflichten sich ausdrücklich, sämtliche datenschutzrechtlichen Vorgaben, insbesondere jene der Datenschutzgrundverordnung, zu beachten.

23.2 Der AN erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass GW sämtliche Daten des AN generell und aus dem jeweiligen Geschäftsfall elektronisch erfasst und zentral abspeichert und an andere Unternehmen des GW-Konzerns zu Informationszwecken (z. B. Einkaufspooling) und im Rahmen der konzernweit vorgeschriebenen Berichtspflichten für statistische Zwecke und Risk Management weitergibt und dass diese Unternehmen sowie GW selbst ihm Informationen über Waren oder Leistungen schriftlich oder per E-Mail zusenden oder ihn in sonstiger Weise (z.B. per Telefon) kontaktieren. Eine solche Zustimmung kann jederzeit schriftlich oder per E-Mail widerrufen werden.

23.3 Sämtliche Daten, auch personenbezogene (Namen, Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mail sowie andere zur Adressierung erforderliche Informationen, die sich durch moderne Kommunikationstechniken ergeben, Standorte, Ansprechpersonen, bestellte Waren, Liefermengen) werden grundsätzlich zu Zwecken der Abwicklung des Vertrages, insbesondere zu Verwaltungs- und Verrechnungszwecken, automationsunterstützt verarbeitet. Aus technischen Gründen kann es erforderlich sein, dass diese Daten auf einem Server einer anderen mit GW konzernmäßig verbundenen Gesellschaft oder eines dritten, dazu beauftragten Unternehmens gespeichert werden.

24. Bestechungsprävention, Soziale Verantwortung und Korruption

24.1 Der AN hat GW spätestens mit Angebotslegung schriftlich zu informieren, falls der AN oder Mitglieder seiner Geschäftsführung innerhalb der letzten 5 Jahre vor Angebotslegung von einem nationalen oder internationalen Gericht wegen Bestechung von inländischen oder ausländischen Amtsträgern rechtskräftig verurteilt wurden und unverzüglich schriftlich zu informieren, falls der AN oder Mitglieder seiner Geschäftsführung zu irgendeinem Zeitpunkt zwischen Angebotslegung und Abnahme der Lieferungen/Leistungen des AN vor einem nationalen oder internationalen Gericht wegen Bestechung von inländischen oder ausländischen Beamten und sonstigen öffentlichen Amtsträgern angeklagt ist.

24.2 Der Auftragnehmer und seine Vorlieferanten sind verpflichtet, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern. Hierzu wird der Auftragnehmer im Rahmen seiner Möglichkeiten ein Managementsystem nach ISO 14001 einrichten und weiter entwickeln. Der Auftragnehmer ist weiters verpflichtet, die Grundsätze der Global Compact Initiative (www.unglobalcompact.org) der Vereinten Nationen und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zu beachten und einzuhalten. Diese betreffen insbesondere den Schutz der internationalen Menschenrechte, das Recht auf Tarifverhandlungen,

die Abschaffung von Zwangsarbeit und Kinderarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung, die Verantwortung für die Umwelt, die Unterlassung wettbewerbswidriger Absprachen und die Verhinderung von Korruption. Sofern gegen diese Standards verstoßen wird, ist GW berechtigt, ohne Einhaltung einer Frist vom Vertrag zurückzutreten.

25. Schlussbestimmungen

25.1 Der Besteller ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis mit dem AN auf ein anderes Unternehmen des GW-Konzerns zu übertragen. Dem AN erwächst aus Anlass einer solchen Übertragung kein Kündigungsrecht.

25.2 Erfüllungsort für Lieferungen oder Leistungen ist der von GW vorgegebene Verwendungsort.

25.3 Für Zahlungen ist der Erfüllungsort der Hauptsitz der GW.

25.4 Es kommt österreichisches Recht zur Anwendung, unter Ausschluss solcher Rechtsnormen, die auf das Recht anderer Staaten (IPR) verweisen. Die Anwendung der Regeln des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) ist in jedem Fall ausgeschlossen. Vertragssprache ist Deutsch.

25.5 Zur Entscheidung von Streitigkeiten, insbesondere über das Zustandekommen eines Vertrages oder über die sich aus dem Vertrag ergebenden Ansprüche, ist ausschließlich das Bezirksgericht für Handelssachen Wien bzw. das Handelsgericht Wien (je nach Streitwert) berufen. GW ist jedoch berechtigt, den AN auch an einem anderen, etwa seinem allgemeinen Gerichtsstand, zu klagen.

25.6 Sollten einzelne Bestimmungen der gegenständlichen AGB sowie der auf diesen AGB basierenden wirtschaftlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich anstelle der unwirksamen Bestimmung eine solche zu vereinbaren, die im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten dem am Nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich gewollt haben.

25.7 Die Vertragserfüllung seitens GW steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.